

(6) Erwerbsgartenbaubetriebe, gewerbliche Fuhrwerksbetriebe, Forstwirtschaftsbetriebe, die eine besondere Ermäßigung nach dieser Durchführungsbestimmung erhalten sowie Kirchenländereien und Betriebe der örtlichen Landwirtschaft sind in Wolle nicht nach Hektar zu veranlagen, sondern nur nach der Stückzahl der gehaltenen Schafe.

§ 41

Stückzahlveranlagung

(1) Alle Schafhalter unterliegen neben der Hektarveranlagung unabhängig von der landwirtschaftlichen Nutzfläche der Veranlagung je Stück der am Stichtag (§ 15 Abs. 1) gehaltenen Schafe m Wolle.

(2) Unter Berücksichtigung der rassenmäßigen Zusammensetzung der vorhandenen Schafe werden Durchschnittsnormen je Schaf für die einzelnen Bezirke vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf festgelegt. Die Durchschnittsnormen sind für die Kreise, Gemeinden und für die ablieferungspflichtigen Erzeuger mit der Maßgabe differenziert festzusetzen, daß die Durchschnittsnormen jeweils eingehalten werden. Bei der Festsetzung der differenzierten Durchschnittsnormen sind die einzelnen Schafrassen und das tatsächliche Wollaufkommen der Vorjahre zugrunde zu legen.

(3) Von der Ablieferung von Wolle sind für ein Schaf oder Lamm alle Personen, die in § 8 Abs. 1 der Verordnung genannt sind, die Mitglieder von LPG Typ III bei individuell gehaltenen Schafen und die Schäfer, denen tarifliche Eigenschaftshaltung zusteht, für je 25 Schafe der von ihnen betreuten Herde für ein Deputatschaf, befreit.

(4) Die Normen für Lämmer aller Schafrassen, die in der Zeit vom 4. Juni bis zum Stichtag (s. § 15 Abs. 1) geboren sind, betragen für das erste Jahr der Veranlagung die Hälfte der Stückzahlnormen.

§ 42

Ermäßigung bei der Wollablieferung

(1) Die Räte der Bezirke können bei einer Verendung oder Notschlachtung von Schafen die festgesetzte Ablieferungsmenge von Wolle nach der Stückzahl veranlagung ermäßigen, vorausgesetzt, daß der nachgewiesene Ausfall der veranlagten Wolle mehr als 15 % der Ablieferungsmenge des verbleibenden Schafbestandes beträgt. Nur die Menge darf abgesetzt werden, die mehr als 15 % beträgt.

(2) Eine Veränderung der Hektarveranlagung ist auf Grund der im Abs. 1 festgelegten Ermäßigung der Pflichtablieferung nicht statthaft.³⁴

(3) Bei der Ermittlung der Ermäßigungen sind mit der vollen Norm zu berücksichtigen:

- a) abgelieferte vollwollige Felle von verendeten oder notgeschlachteten Schafen in der Zeit vom Stichtage bis 2. Dezember des Veranlagungsjahres und
- b) abgelieferte halbwollige Felle von verendeten oder notgeschlachteten Schafen in der Zeit vom Stichtage bis 2. Juni des Veranlagungsjahres sowie
- c) Blößen (Scherlinge) vom Stichtage bis Ende Februar des Veranlagungsjahres.

(4) Eine Ermäßigung für

- a) abgelieferte Blößen (Scherlinge) vom 1. März bis 2. Dezember des Veranlagungsjahres,

b) alle nach dem 3. Juni abgelieferten halbwolligen Felle von verendeten oder notgeschlachteten Schafen ist nicht gestattet.

(5) Die Tierkörperbeseitigungsanstalten und Notschlachtungsbetriebe haben auf den Ablieferungsbescheinigungen von verendeten oder notgeschlachteten Schafen anzugeben:

- a) das Ablieferungsdatum,
- b) das Alter des Schafes oder Lammes,
- c) Zustand des Felles (ob es sich um eine Blöße, ein halb- oder vollwolliges Fell handelt).

(6) Den Anträgen auf Ermäßigung sind die Ablieferungsbescheinigungen der Tierkörperbeseitigungsanstalten oder Notschlachtungsbetriebe über die Verendung oder Notschlachtung beizufügen. Der Rat der Gemeinde hat die Anträge zu überprüfen und den für das laufende Jahr veranlagten Bestand an Schafen und Lämmern mit den entsprechenden Normen und Ablieferungsmengen einzutragen. Antragsvordrucke können bei den Räten der Gemeinden entgegengenommen werden.

(7) Die Anträge nach Abs. 6 können von den Schafhaltern in der Zeit vom 3. bis 13. Dezember jeden Jahres bei den Räten der Gemeinden eingereicht werden; sie sind von diesen nach Prüfung und mit Bestätigung der Angaben sowie mit sämtlichen Unterlagen bis 20. Dezember an die Räte der Kreise weiterzuleiten. Diese haben die Anträge nachzuprüfen und bis zum 31. Dezember jeden Jahres den Räten der Bezirke zur Entscheidung vorzulegen.

§ 43

Wolleablieferung bei Verkauf von Schafen

(1) Beim Verkauf von Schafen bleibt der Verkäufer für die Ablieferung der Wolle in natura 'voll verpflichtet.

(2) Beim Verkauf von Schafen über die volkseigenen Handelskontore für Zucht- und Nutzvieh kann eine Ist-Veränderung für Wolle nach der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. März 1952 zur Verordnung über die Gründung von volkseigenen Handelskontoren für Zucht- und Nutzvieh (GBl. S. 216) vorgenommen werden. Auf der Kauf- und Lieferbescheinigung ist von diesen Kontoren in jedem Falle zu vermerken, ob der Kauf mit oder ohne Ist-Veränderung durchzuführen ist.

§ 44

Erfüllung der Wollablieferung

(1) Die Ablieferungsmenge in Wolle je Schaf ist in natura zu erfüllen.

(2) Übersteigt die Ablieferungsmenge nach der Stückzahl die Ablieferungsmenge auf Grund der landwirtschaftlichen Nutzfläche, so ist diese Menge in Wolle, jedoch nur bis zur* Höchstgrenze von 140 kg auf die Pflichtablieferung von Schlachtvieh oder Milch für das Jahr 1954 wie folgt anzurechnen:

Für 1 kg Rohwolle = 12 kg Lebendvieh ohne Schwein
 oder 8 kg Schwein
 „ 40 kg Milch.